

Zweckverbände und der beteiligten Gemeinden aus der örtlichen Prüfung. Auf die Ergebnisse der örtlichen Prüfung ließe sich bei der überörtlichen Prüfung durch dasselbe Rechnungsprüfungsamt gut aufbauen, weil bereits Geprüftes nicht noch einmal geprüft werden müsse. Diese Synergieeffekte entfielen bei einer überörtlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof, weil er sich als „Außenstehender“ erst zeitintensiv in die zu prüfenden Fälle einarbeiten müsse. Nicht zulässig wäre die Annahme, dass die größere Nähe der Rechnungsprüfungsämter zu abnehmender Unabhängigkeit bei der überörtlichen Prüfung führen würde. Mit einem Aufgabenübergang müssten auch Aussagen zum nach der Kreisgebietsreform ausreichend vorhandenen Personal bei den Rechnungsprüfungsämtern und dem fehlenden Personal beim Landesrechnungshof getroffen werden. Jedenfalls würde der bestehende Sachverständand für Zweckverbandsprüfungen bei den Rechnungsprüfungsämtern verloren gehen und beim Landesrechnungshof erst neu aufgebaut werden müssen.

Den Bedenken kann nicht gefolgt werden. Der Landesrechnungshof hat zahlreiche Mitarbeiter, die bei überörtlichen Prüfungen im kommunalen Raum sehr erfahren sind, so dass die Betonung des Erfordernisses einer besonders zeitintensiven Einarbeitungsphase bei der Prüfung kommunaler Zweckverbände der fachlichen Kompetenz des Landesrechnungshofes nicht gerecht wird.

Die angestrebte Gesetzesänderung unterstellt den Rechnungsprüfungsämtern im übrigen keine unakzeptable Nähe bei der überörtlichen Prüfung der Zweckverbände. Ziel der Konzentration der überörtlichen Prüfungszuständigkeiten für die Zweckverbände beim Landesrechnungshof soll insbesondere die Prüfung der nachhaltigen Wirkung finanzieller Zuwendungen des Landes auf die Wirtschaftsführung der Zweckverbände ermöglichen. Denn die überörtliche Prüfung des Landesrechnungshofes ist nach derzeitiger Rechtslage allein auf die bestimmungsmäßige Verwendung der staatlichen Zuwendungen im Einzelfall beschränkt. Die Effektivität der Landeszuwendung auf die weitere Wirtschaftlichkeit des Zweckverbandes bleibt mithin einer späteren Kontrolle entzogen. Angesichts des beträchtlichen Umfangs an finanziellen Zuwendungen, die das Land insbesondere für Abwasserzweckverbände in den vergangenen Jahren in Form von Investitionsförderung, Sanierungshilfe, und Teilschuldungshilfe bereitgestellt hat und zurzeit auch noch bereitstellt, kann der Aspekt der Nachhaltigkeit dieser Hilfen nicht unberücksichtigt gelassen werden.

Eine regelmäßige Prüfung der Zweckverbände einheitlich durch den Landesrechnungshof ermöglicht zudem eine Auswertung durch einen Vergleich der Prüfungsergebnisse der verschiedenen Zweckverbände mit dem Ziel, die Leistungskraft wirtschaftlich schwächerer Zweckverbände zu heben.

Die Änderung in **§ 129 Abs. 1 Nr. 6 GO LSA** basiert auf einer Anregung des LKT. Sie dient der Klarstellung. Bezogen auf die Prüfung der Eröffnungsbilanz, die die Gemeinde gemäß § 104b GO LSA einmalig im Rahmen der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens zu erstellen hat, obliegt die Rechnungsprüfung in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht eingerichtet ist und die sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, gemäß § 127 Abs. 2 GO LSA dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Die ursprünglich - entsprechend der Forderung des LRH - beabsichtigte Änderung in **§ 129 Absätze 3 und 4 GO LSA** sah im Falle des § 129 Abs. 3 vor, die Formulierung „so hat sie darauf hinzuwirken“ durch die Worte „ist im Gesellschaftsvertrag oder in

der Satzung des Unternehmens festzulegen“ zu ersetzen. Im Falle des § 129 Abs. 4 sollten die Worte „so soll die Gemeinde, soweit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken“ durch die Worte „hat die Gemeinde darauf hinzuwirken“ ersetzt werden.

Neben der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Betätigungsfeststellung war auch Ziel der Regelung, das Prüfungsverfahren zu konkretisieren.

Das verbindliche Gebot nach § 129 Abs. 3 des Entwurfs, im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung festzulegen, dass den für die Gemeinde zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG vorgesehenen Rechte eingeräumt werden, erweitert nach Auffassung des Verbandes kommunaler Unternehmer (VKU) und des Verbandes der Wohnungswirtschaft (vdw) in unzulässiger Weise den Anwendungsbereich der Verpflichtung nach § 54 HGrG. Der Landesgesetzgeber habe keine Befugnis, die Kann-Vorschrift des § 54 HGrG in eine verpflichtende Vorschrift umzuwandeln, da nach § 49 HGrG die Vorschriften dieses Teils des HGrG einheitlich und unmittelbar für Bund und Länder gelten. Die §§ 53, 54 HGrG stünden daher nicht zur Disposition des Landesgesetzgebers („Bundesrecht bricht Landesrecht, Art. 31 GG“). Nach Auffassung des vdw würde die Einräumung der Prüfungsrechte für den Landesrechnungshof darüber hinaus schützenswerte Belange privater Gesellschafter beeinträchtigen und zu einem Bürokratieaufbau führen. Schließlich meint der vdw, dass die geplante Neuregelung auch § 51a GmbHG verletzen würde: Danach dürfen Geschäftsführer einer GmbH Auskünfte und Einsicht verweigern, wenn zu besorgen wäre, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwendet und dadurch der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Schaden zufügt. Ein gesellschaftsfremder Zweck wäre auch die Einräumung der Prüfungs- und Veröffentlichungsrechte für den Landesrechnungshof.

Dieser Kritik, insbesondere zur mangelnden Befugnis die Kann-Vorschrift des § 54 HGrG in eine verpflichtende Vorschrift umzuwandeln, hat sich der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt angeschlossen. Zudem äußert der SGSA wirtschaftspolitische Bedenken im Hinblick auf den besonderen Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, also letztlich auch schützenswerte Belange privater Gesellschafter.

Insbesondere ein Verstoß gegen Artikel 31 GG kann bei gründlicher Prüfung nicht festgestellt werden, weil die in Rede stehende landesrechtliche Vorschrift (§ 129 Absätze 3, 4 des ursprünglichen Entwurfs) der Rechtsfolge, die § 54 HGrG anordnet nicht entgegensteht. Vielmehr schließt § 54 HGrG eine landesrechtliche Konkretisierung - sowie sie vorgesehen war - nicht aus. Auch könnten private Gesellschafter durch Prüfungsrechte lediglich dann betroffen sein, wenn die Prüfeinrichtungen die Gesellschaft vollumfänglich prüfen dürfte. Der ursprüngliche Entwurf enthielt jedoch keine vollumfänglichen Prüfungsrechte, sondern nur das Recht, die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung der Kommune als Gesellschafter des kommunalen Unternehmens zu prüfen (Betätigungsprüfung).

Im Ergebnis soll nunmehr von einer Änderung gleichwohl Abstand genommen werden, da bereits die jetzt geltenden Regelungen bei zutreffender Anwendung im Regelfall der Kommune vorgeben sicherzustellen, dass der zuständigen Prüfungseinrichtung die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden. Der unter Heranziehung verfassungsmäßiger Argumente geführte Streit über die Neufassung des § 129 Abs. 3 und 4 kann mithin vermieden werden, wenn die bestehenden Re-

gelingen mit Hilfe der Instrumente der Kommunalaufsicht konsequent angewandt werden. Diese Vorgehensweise erscheint um so angebrachter, als Rechtsstreite über die verfassungsmäßige Zulässigkeit der Neufassung und die damit verbundenen Unsicherheiten für die Praxis bereits jetzt absehbar sind.

In **§ 142 GO LSA** wurde eine Klarstellung aufgenommen, wie die Regelung prozessrechtlich zu verstehen ist. Um Rechtsklarheit zu schaffen und zu verhindern, dass gerechtfertigte Ansprüche der Gemeinde wegen Verfahrensfehlern vom Gericht abgewiesen werden, wurde eine gesetzliche Klarstellung dringend erforderlich.

Der LKT moniert bei der vorgesehenen klarstellenden Änderung in **§ 150 GO LSA** eine Ungleichbehandlung von Männern und Frauen sowie ein Verstoß gegen das AGG. Diese Auffassung wird rechtlich nicht geteilt. Hier sollte lediglich eine Klarstellung der kommunalrechtlichen Vorschriften erfolgen. Aufgrund der Anregungen des LKT wird die Problematik jedoch nochmals an das zuständige Fachressort (MS) herangetragen und kann ggf. in einer Änderung der Frauenfördergesetzes Eingang finden. Bis zur abschließenden Klärung wird von einer Änderung des **§ 150 GO LSA** abgesehen.

Beide Kommunalen Spitzenverbände begrüßen die in **§§ 155 ff. GO LSA** angedachte Wiederaufnahme der kamerale Vorschriften, um eine bessere Handhabbarkeit und Lesbarkeit zu realisieren. Soweit der SGSA anregt, in **§ 155** die Worte „nach dem System der doppelten Buchführung“ durch „auf das neue kommunale Haushaltsrecht“ zu ersetzen, besteht aus hiesiger Sicht kein inhaltlicher Änderungsbedarf. Die Begrifflichkeit wird bereits im Eingangsgesetz zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen verwendet.

Artikel 3 (LKO LSA)

Der SGSA begrüßt die in **§ 67 LKO LSA** vorgesehene Präzisierung der Nachrangigkeit der Kreisumlageerhebung in Zeiten von Haushaltskonsolidierungszwängen für beide kommunalen Ebenen. Das Genehmigungserfordernis oder mögliche Auflagen und Bedingungen werden nach Einschätzung des SGSA nicht zu einer Benachteiligung der Finanzwirtschaft der Kreise führen.

Der LKT lehnt hingegen die Präzisierung der Nachrangigkeit der Umlageerhebung ab. Da den Landkreisen eigene Einnahmequellen fehlten, seien sie aufgrund ihrer prekären Finanzsituation sowie der stetigen Reduzierung der staatlichen Zuweisungen existentiell auf die Kreisumlage angewiesen. Die Regelung nehme den Landkreisen nahezu jegliche Möglichkeit, überhaupt noch freiwillige Aufgaben wahrzunehmen. Ihre Unbestimmtheit führe zudem dazu, dass die Landkreise genötigt werden könnten, zunächst ihr Vermögen zu veräußern, bevor sie überhaupt eine Kreisumlageerhöhung vornehmen können. Dies verstoße gegen die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung, die zwingend eine angemessene Ausstattung der Landkreise mit Finanzmitteln erfordere. Darüber hinaus seien willkürliche Erhöhungen der Kreisumlage gar nicht möglich, weil hierüber im demokratischen Gremium Kreistag entschieden werde, in dem die kreisangehörigen Gemeinden zahlreich durch ihre Bürgermeister vertreten seien. Die in **§ 67 Abs. 3 Satz 2 LKO LSA** vorgesehene Genehmigungspflicht sei auch insofern nicht nachvollziehbar, weil bereits nach **§ 17 Abs. 3 FAG LSA** jede Kreisumlageerhöhung der Rechtsaufsichtsbehörde unmittelbar nach der Beschlussfassung des Kreistages zur Genehmigung vor-

